

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 27 „Biessenhofen Baugebiet Mitte“

Der Gemeinderat der Gemeinde Biessenhofen hat am 25.09.2018 für das Gebiet
im zentralen Bereich des Hauptortes Biessenhofen, westlich der Bahnstrecke Kaufbeuren-
Günzach

den Bebauungsplan „Biessenhofen - Baugebiet Mitte“ in der Fassung vom 04.09.2018 als Sat-
zung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntma-
chung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ostallgäu war nicht er-
forderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der
Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeige-
führt wurde.

Der Bebauungsplan „Biessenhofen - Baugebiet Mitte“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung
und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde
Biessenhofen (Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen), während der allgemeinen Öffnungszeiten
eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt
Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter
<http://www.biessenhofen.de> >Aktuelles >Bauleitplanung

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bau-
gesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle
einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfah-
rens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das
Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im
Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im
Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit
Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden
sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215
Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Gel-
tendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung
durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hin-
gewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Biessenhofen wurde gem. § 13b i.V.m. § 13 a Abs. 2
Nr. 2 BauGB für den nördlichen Bereich des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung ange-
passt. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der Bebauungsplan im Rathaus der
Gemeinde Biessenhofen hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort ein-
gesehen werden.

Biessenhofen, den 12.10.2018

Wolfgang Eurisch
1. Bürgermesiter

